

## VÖB DIGITAL



### Der digitale Euro – eine Herausforderung für Europa

Der digitale Euro ist derzeit in aller Munde, spätestens seitdem die Europäische Kommission am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag für einen digitalen Euro gleichzeitig mit einer neuen Bargeldverordnung im Rahmen des sogenannten „Single Currency Package“ veröffentlicht hat. Der Euro als Zentralbankgeld im Euroraum soll damit in jeder Form, ob als Banknote oder als digitale Zentralbankwährung, gestärkt und als gesetzliches Zahlungsmittel europaweit verankert werden.

Digitales Zentralbankgeld (Central Bank Digital Currency – CBDC) wird weltweit derzeit stark beachtet und zum Teil bereits genutzt, insbesondere die Retail-Variante, wie sie die EU mit dem digitalen Euro aufsetzen will. Die EZB ist vom Gesetzgeber mit den konkreten technischen Planungen zur Einführung des digitalen Euro bereits 2021 betraut worden und hat ab November 2023 eine zweijährige Vorbereitungsphase eingeläutet, in der die konkreten Planungen weiter intensiviert werden sollen.

In verschiedenen Diskussionsforen wird derzeit über die Gestaltungsdetails des digitalen Euro debattiert und verhandelt, beispielsweise in Gremien der EZB/des Eurosystems und im Rahmen des Legislativprozesses. Dabei sind aufgrund der vielfältigen Interessenslagen, die dort zu Tage treten, Chancen und Risiken für Verbraucher sowie Unternehmen oft nicht klar und eindeutig ersichtlich.

Welchen Sinn macht ein digitaler Euro als Retail-CBDC, wenn es im Retail-Bereich für Verbraucher und private Haushalte jetzt schon viele verschiedene Möglichkeiten gibt, digital zu bezahlen?

#### Sinn und Zweck des digitalen Euro

Europäische Kommission und die EZB begründen die Notwendigkeit der Einführung eines digitalen Retail-Euro damit, dass nur durch ein einheitliches paneuropäisches digitales Zahlverfahren der Euro im internationalen Währungswettbewerb gestärkt werden kann. Gleichzeitig würde ein einheitliches europäisches digitales Zahlungssystem – so die EZB – die digitale Souveränität der EU nach innen und nach außen stärken und wäre auch zeitgemäß für Verbraucher, deren Bargeldnutzung sukzessive am POI abnimmt und die zunehmend im E-Commerce bargeldlos online bezahlen wollen. Gerade online, im E-Commerce, werden nach Ansicht der EZB viel zu häufig globale, nichteuropäische Anbieter genutzt. Der digitale Euro soll die Zahlung mit sicherem europäischen Zentralbankgeld daher auch im Internet/E-Commerce ermöglichen und in Fällen eines fehlenden bzw. ausgefallenen Internetzugangs sogar offline nutzbar sein. Dies wird als Ausweis der besonderen Resilienz des digitalen Euro gewertet.

Der digitale Euro soll außerdem nach Ansicht der EZB dazu beitragen, das hoheitliche Geldmonopol des Euro im Euroraum gegen unterschiedliche Kryptogeld-Initiativen zu sichern. Man denke beispielsweise an die Libra/Diem-Projekte aus dem Jahr 2020, die zwar mittlerweile als gescheitert gelten können, die aber in ähnlicher Form durchaus aufleben könnten. Da Kryptowährungen und Stablecoins trotz einiger Rückschläge immer beliebter werden, erwägen zahlreiche Zentralbanken auch außerhalb der Eurozone, ob eine Alternative in Form des digitalen Zentralbankgelds sinnvoll ist. 90 Prozent der

## VÖB DIGITAL

### TREIBER UND HINTERGRUND ZUM DIGITALEN EURO



Quelle: DK, angepasst durch den VÖB

Zentralbanken weltweit arbeiten mittlerweile an CBDCs. Einen Tracker der weltweiten Aktivitäten finden Sie [hier](#). Die EZB vermutet folgerichtig, dass in Zukunft eine Währungskonkurrenz der verschiedenen CBDCs untereinander stattfinden wird.

### CBDC in weltweiter Perspektive

130 Länder, die 98 Prozent des globalen BIP repräsentieren, prüfen derzeit die Einführung eines CBDC. Im Mai 2020 erwogen hingegen nur 35 Länder einen CBDC. 19 der G20-Länder befinden sich im fortgeschrittenen Stadium der CBDC-Entwicklung und elf Länder dieser Erde haben eine digitale Währung vollständig eingeführt: Nigeria, Jamaica, Bahamas, Anguilla und sieben ostkaribische Staaten. Alle elf existierenden digitalen Zentralbankwährungen sowie weitere 50 Projekte in unterschiedlichen Entwicklungs- und Vorbereitungsstadien beziehen sich auf die Retail-Variante des CBDC (rCBDC). Retail-CBDC steht für eine digitale Zentralbankwährung, die von Privat- und Geschäftskunden direkt genutzt werden kann. Im Gegensatz dazu kann die Wholesale-Variante des CBDC (wCBDC) ausschließlich von Zentralbanken, bestimmten Geschäftsbanken oder anderen Finanzinstituten zur Abwicklung von Transaktionen mit tokenisierten Vermögenswerten verwendet werden.

Lediglich acht Planungsvorhaben beziehen sich derzeit weltweit auf die Wholesale-Variante des CBDC. Besonders die USA treiben die Einführung eines Wholesale-CBDC (von Bank zu Bank) voran. Seit der russischen Invasion in der Ukraine und der Reaktion der G7-Sanktionen haben sich die Wholesale-CBDC-Planungsvor-

haben verdoppelt. Derzeit gibt es bereits zwölf grenzüberschreitende Wholesale-CBDC Projekte.

In diesem globalen Währungswettbewerb der zumeist als Retail-Variante in der Konzeptphase befindlichen digitalen Währungsformen positioniert sich der digitale Euro als ein vergleichsweise weit fortgeschrittenes Planungsvorhaben mit relativ großer geographischer Reichweite. Allerdings sollte das wirtschaftliche Potential der Wholesale-Variante nicht unterschätzt werden und in Zukunft ergänzend in Angriff genommen werden, wozu sich in Brüssel – zumindest bezüglich des Wholesale-CBDC für den Einsatz im Interbankenverkehr beispielsweise für das Kapitalmarktgeschäft oder den globalen Handel in Euro – bereits erste Ansätze zeigen. So hat die EZB am 13. Dezember 2023 sogenannte Sondierungsprojekte des Eurosystems vorgestellt und konzentriert sich dabei auf drei interoperabilitätsbasierte Lösungen: eine Trigger-Lösung der Deutschen Bundesbank, eine TIPS-Hash-Link-Lösung der Banca d’Italia und eine vollständig DLT-basierte Lösung der Banque de France, die alle drei von interessierten Banken für einen begrenzten Zeitraum getestet werden können.

Im Zusammenhang mit solch einer globalen Betrachtungsweise werden in erster Linie geostrategische und währungspolitische Argumente ins Feld geführt. Aber alle diese Punkte beantworten noch nicht die Frage nach dem eigentlichen Mehrwert und Nutzen des digitalen Euro für die Verbraucher als Endnutzer dieses Retail-CBDC in der aktuell geplanten Form.

## VÖB DIGITAL

### Der digitale Euro aus Verbrauchersicht – so einfach soll es für die Nutzer sein

Ein digitaler Euro soll die digitale Version des Euro-Bargelds werden, was ihn zu einem weiteren elektronischen Zahlungsmittel in Form von Zentralbankgeld macht, herausgegeben von der EZB. Der digitale Euro soll sehr ähnliche Eigenschaften wie Bargeld haben (Sicherheit, Anonymität, Privatsphäre und Datenschutz) und für jeden Bürger sowie den Handel unmittelbar nutzbar sein (Angebots- und Akzeptanzpflicht).

Als Einsatzszenarien sind vier verschiedene Anwendungsfälle vorgesehen:

- **Person-zu-Person-Zahlungen (P2P)**: eine Zahlung zwischen zwei Privatpersonen.
- **Verbraucher-zu-Händler-Zahlungen (C2B)**: eine Zahlung für in einem physischen Geschäft oder online über E-Commerce gekaufte Waren oder Dienstleistungen.
- **Von Unternehmen initiierte Zahlungen (B2B/B2C)**: eine Zahlung zwischen zwei Unternehmen oder von einem Unternehmen an eine Einzelperson (z. B. Löhne).
- **Zahlungen an Regierungsorganisationen und öffentliche Stellen (C2G)** (z. B. Steuern) und **von Regierungsorganisationen und öffentlichen Stellen (G2C)** (z. B. Beihilfen und Subventionen an Bürger).
- **Von Maschinen initiierte Zahlungen (M2M)**: eine vollständig automatisierte Zahlung, die von einem Gerät und/oder einer Software basierend auf vordefinierten Bedingungen ausgelöst wird.

Diese Übersicht verdeutlicht, wie umfassend der digitale Euro im Euroraum für Zahlungen eingesetzt werden soll. Allerdings sollen für Verbraucher und Unternehmen unterschiedliche Regelungen gelten, z. B. beim Haltelimit für die digitale Euro-Wallet.

Hier lohnt ein vertiefender Blick in das Regulierungsvorhaben der Europäischen Kommission einerseits und die parallellaufenden Planungen zur Umsetzung des digitalen Euro durch die EZB andererseits.

### Der digitale Euro – im Spiegel des Gesetzgebungsvorschlags der EU-Kommission

Der Legislativvorschlag der EU-Kommission zum digitalen Euro enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- **Zentralbankengeld**: Genau wie Bargeld ist der digitale Euro immer eine Forderung gegenüber der EZB, allerdings führt die EZB selbst kein Konto für den Nutzer des digitalen Euro. Der digitale Euro ist als Geldform (Fiatgeld) von den Kundeneinlagen bei Banken (Giralgeld) zu unterscheiden. Zentralbankgeld ist grundsätzlich aufgrund staatlicher Garantien und der Rolle der Zentralbanken im Finanzsystem als sicherer und stabiler anzusehen als Giralgeld.
- **Akzeptanzpflicht**: Zur Sicherstellung der Akzeptanz des digitalen Euro und des Euro-Bargelds wird eine ausdrückliche Annahmeverpflichtung für Zahlungsempfänger (z. B. Händler, Banken) vorgegeben, die in dieser Form derzeit europaweit bisher nicht besteht (Legal Tender Status). Das soll alle Arten von monetären Transaktionen im Euroraum noch zuverlässiger und sicherer machen und trägt letztlich zur Stabilität des Euro als Währung bei.
- **Angebotspflicht**: Zahlungsdienstleister (u. a. Banken und Sparkassen) sollen als Intermediäre den digitalen Euro jedem europäischen Verbraucher und Unternehmen zugänglich machen, beispielsweise über eine eigene App. Zudem müssen Intermediäre auch eine von der EZB noch zu entwickelnde Eurosystem-App unterstützen. Für Geldwäsche- und Sanktionsprüfungen sowie Streitschlichtungen sind die Intermediäre zuständig.
- **Haltelimit und Verzinsungsverbot**: Zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität soll die EZB verpflichtet werden, ein Haltelimit für den digitalen Euro auf der Basis fundierter Analysen und der Konsultation festzulegen. Der digitale Euro darf nicht verzinst werden. Mit beiden Maßnahmen sollen Risiken für die Finanzstabilität durch Liquiditätsabflüsse auf der Einlagenseite kontoführender Institute minimiert werden.
- **Erlösmöglichkeiten der Privatwirtschaft**: Ein Kompensationsmodell soll Erlösmöglichkeiten für die beteiligten Zahlungsdienstleister schaffen. Die Höhe dieser Entgelte soll kostenbasiert sein und eine angemessene Gewinnspanne enthalten. Diese Gewinnspanne darf nicht höher als bei vergleichbaren privaten Zahlungsmitteln sein, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist.

## VÖB DIGITAL

- Umfangreiche, über die tatsächlichen Basisdienstleistungen deutlich hinausgehende Leistungen sollen den Verbrauchern verpflichtend und kostenfrei von den Finanzdienstleistern angeboten werden. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung und Entnahme des neuen Zahlungsmittels über die App, die Bereitstellung der technischen Kundeninfrastruktur, die Zahlungsabwicklung sowie Bezahltransaktionen über alle Bezahlkanäle, Kontoführung, Kontoinformationen etc.. Lediglich darüber hinausgehende Dienste dürfen von Finanzdienstleistern bepreist werden. Allerdings stellt sich hier bereits die Frage, welche Dienstleistungen dies sein sollen, wenn die meisten Basisdienste kostenfrei angeboten werden müssen.
- Eine neue App für den digitalen Euro, verbunden mit der neuen EUDI-Wallet, die im Rahmen der neuen eIDAS-2.0-Regulierung jedem EU-Bürger eine eindeutige digitale Identität in Form einer eigenen digitalen Brieftasche verschafft, soll im Rahmen z. B. der vorhandenen Banking-Apps Anmeldung und Authentifizierung des Verbrauchers, Verbindung der Wallet zum Verbraucherkonto, Kontoführung, Kontoinformationen, Aufladen/Entladen und Ausführung sämtlicher Transaktionen in ganz Europa ermöglichen.
- Der digitale Euro soll online und offline einsetzbar sein, auch wenn man kein Konto bei einer Bank besitzt. Datenschutz und Sicherheit sollen wesentliche Ankerpunkte des digitalen Euro werden.

Aufgrund der Komplexität des Vorschlags gehen wir von einem längeren parlamentarischen Prozess aus, da viele der Kernpunkte dieses Legislativvorschlags von Seiten der verschiedenen europäischen Verbände der Kreditwirtschaft, darunter auch pointiert von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), kritisch kommentiert und mit zahlreichen konkreten Änderungsvorschlägen bedacht worden sind. Es ist deshalb frühestens in der nächsten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments mit einer Einigung zu diesem Legislativvorschlag zu rechnen.

### Die EZB in einer neuen Doppelrolle – sie erschafft ein hoheitliches Zahlverfahren in Konkurrenz zur Privatwirtschaft, doch so einfach wird das alles nicht werden

Die Europäische Kommission stützt ihren Verordnungsvorschlag auf Art. 133 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und rechtfertigt damit die Rolle der EZB als durchführende Institution für die Einführung des digitalen Euro. Damit agiert die EZB zugleich als Herausgeber von Zentralbankengeld und als dominanter Anbieter eines Zahlverfahrens auf einem an

sich freien Markt, was politisch wie juristisch umstritten bleibt. Mit dem Projekt des digitalen Euro will die Europäische Zentralbank nach eigener Aussage einen „Stabilitätsanker für das Zahlungs- und Währungssystem“ schaffen und „die geldpolitische Souveränität des Euroraums stärken und den Wettbewerb sowie die Effizienz im europäischen Zahlungsverkehr fördern“ (EZB, 2022b). Die EZB arbeitet bereits seit Herbst 2021 an einem vollständigen Bezahlssystem. Nach zwei Jahren Untersuchungsphase hat der EZB-Rat im Oktober 2023 eine weitere zweijährige Vorbereitungsphase bis 2025 eingeläutet, in der noch konkreter und detaillierter weitere Grundlagen für den digitalen Euro von der EZB geplant werden.

Aktuell geregelt werden sollen 93 Geschäftsvorfälle, die nicht nur den digitalen Euro als Zahlungsmittel, sondern auch eine komplette Zahlungsinfrastruktur vorsehen. Die EZB scheint fest entschlossen, diese umfangreichen und detaillierten Pläne auch zu realisieren, obwohl in der derzeitigen Form Fragen zur Offline-Nutzung oder zur Tokenisierung des digitalen Euro noch unzureichend oder noch gar nicht von der EZB beantwortet werden. In jüngster Zeit rücken zudem neben Fragen zur On- / Offline- sowie zur Multi-Account-Nutzung des digitalen Euro auch Fragen zur Bestimmung des Haltelimits ins Zentrum der Arbeiten der EZB in der Vorbereitungsphase. Gerade die Kalibrierung eines Haltelimits für den digitalen Euro wird von der EZB als Kompromissbildung zwischen den Dimensionen Geldpolitik, Nutzerfreundlichkeit und Finanzstabilität diskutiert. Die Vorteile, Chancen und Möglichkeiten bereits bestehender privatwirtschaftlicher Zahlungsverfahren, die bereits über gleiche oder sehr ähnliche notwendige Funktionen verfügen, wie etwa EPI, werden allerdings nach der Ansicht weiterer Teile der Kreditwirtschaft bisher noch unzureichend berücksichtigt.

### Vor- und Nachteile des digitalen Euro

Fasst man die Vor- und Nachteile des digitalen Euro zusammen, so zeigt sich ein sehr gemischtes Bild.

## VÖB DIGITAL

### DIE VORTEILE

- **Stärkung der europäischen Souveränität im digitalen Zahlungsverkehr:** Mit dem digitalen Euro als erstem europäischen digitalen Zentralbankengeld würde eine echte Alternative zum digitalen Zentralbankgeld anderer Staaten, zu Kryptowährungen oder den Bezahlverfahren privater ausländischer Unternehmen geschaffen. Ein digitaler Euro würde europäischen Datenschutzgesetzen gerecht werden und die digitale Eigenständigkeit Europas weiter stärken.
- **Innovationspotenzial:** Ein digitaler Euro könnte zu neuen Finanzinnovationen führen, beispielsweise Smart Contracts oder programmierbaren Geldfunktionen, die automatisierte Zahlungen und Finanzabläufe ermöglichen.
- **Resilienz:** Der digitale Euro soll als Offline-Variante auch ohne Internetverbindung Peer-to-Peer-Zahlungen oder Kartenzahlungen ermöglichen und ist als Zentralbankengeld gegen Bank Runs bestens gesichert.
- **Sicherheit und Vertrauen:** Ein digitaler Euro kann durch fortschrittliche Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien das Risiko von Fälschungen oder Betrug verringern und damit das Vertrauen der Verbraucher in den Euro auch im digitalen Raum weiter stärken.
- **Digitale Effizienzsteigerung:** Monetäre Transaktionen könnten schneller und effizienter abgewickelt werden als herkömmliche bargeldbasierte Transaktionen. Zahlungen im E-Commerce oder im Internet der Dinge (IoT) sind zudem nur digital möglich.
- **Finanzielle, digitale Inklusion:** Digitale Zahlungen mittels digitalem Euro sollen es auch Menschen ohne Zugang zu traditionellen Bankdienstleistungen ermöglichen, am Finanzsystem digital teilzunehmen.

### DIE NACHTEILE

- **Instabilität der gesamten Finanzwirtschaft:** Die Einführung eines digitalen Euro könnte zu Veränderungen in den Geschäftsmodellen von Banken und Finanzinstituten infolge eines Liquiditätsabflusses in den digitalen Euro führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die bestehende Finanzwirtschaft haben, da dadurch die Funktion der Banken als Finanzintermediäre bedroht würde.
- **Abhängigkeit von technischer Infrastruktur:** Ein digitales Währungssystem benötigt eine zuverlässige technische Infrastruktur, um reibungslos Transaktionen zu ermöglichen. Ausfälle, Störungen oder Cyberangriffe auf diese Infrastruktur könnten zu erheblichen Beeinträchtigungen im Zahlungsverkehr und Vertrauensverlust in den Euro führen. Im Falle des digitalen Euro könnten sich solche technischen Störungen auch auf das Vertrauen der Bürger in die Zentralbankwährung auswirken.
- **Programmierbares Geld:** Auch das Thema des programmierbaren Geldes löst bei vielen Bedenken gegenüber dem digitalen Euro aus, da nicht immer eindeutig gesichert scheint, wer was in den digitalen Euro, z. B. als Smart Contract, einprogrammiert. Der vorliegende Legislativvorschlag schließt bisher in Artikel 24 (2) eindeutig aus, dass es sich beim digitalen Euro um programmierbares Geld handelt. Dies wäre zu trennen von programmierbaren Zahlungen, die aus unserer Sicht ausschließlich dann Sinn machen, wenn es sich nicht um eine rein kontobasierte Lösung handelt.
- **Datenschutz und Privatsphäre:** Ein digitaler Euro birgt das technologische Potenzial, umfassendere Informationen über Transaktionen zu speichern, zu sammeln und auszuwerten, so dass Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Privatsphäre entstehen können. Das gilt so für Bargeld sicherlich nicht, das vollständig anonym bis zu einem gewissen Betrag weitergegeben werden kann. Es ist deshalb äußerst wichtig, frühzeitig geeignete Schutzmechanismen und Kontrollen einzuführen, um diesen Datenschutzbedenken beim digitalen Euro angemessen, verständlich und vertrauenswürdig zu begegnen.
- **Mehrwert für die Verbraucher weiter unklar:** Derzeit ist noch nicht klar, wie genau der digitale Euro konkret aussehen soll und weshalb die Verbraucher ihn überhaupt einsetzen sollten. Die EZB baut ein neues, staatliches Zahlungsverfahren auf – in Konkurrenz zu den bereits existierenden Zahlungsverfahren. Ein Mehrwert für den Verbraucher ist daraus unmittelbar nicht ersichtlich.

## VÖB DIGITAL

Um den Nachteilen einer Einführung des digitalen Euro präventiv begegnen zu können und dem digitalen Euro letztendlich zum Erfolg zu verhelfen, damit die digitale Souveränität Europas zu stärken, gilt es aus unserer Sicht einige Punkte zu bedenken:

### **Die Finanzmarktstabilität braucht schützende Grenzen: Die Wertaufbewahrung im digitalen Euro muss begrenzt werden und die Verzinsung des digitalen Euro verboten bleiben.**

Um Liquiditätsabflüsse bei Banken vom Bankkonto in den digitalen Euro zu begrenzen und eine drohende Disintermediation des Bankensektors oder mögliche Bank Runs im Finanzmarkt zu vermeiden, darf der digitale Euro nicht zur Wertaufbewahrung oder zu Spekulations- oder für Anlagezwecke missbraucht werden und muss, nach dem geplanten kontobasierten Modell mit Wasserfall-Mechanismus, mit einem Haltelimit versehen sein. Der Wasserfall-Mechanismus vom und zum verbundenen Bankkonto ermöglicht Ein- und Auszahlungen in das und vom Digitaler-Euro-Konto nur bis zur Höhe des Haltelimits. Beträge oberhalb des Haltelimits fließen automatisch in das Bankkonto ab, nach Art eines Wasserfalls. So sieht es auch der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission bisher vor, er definiert allerdings nicht die genaue Höhe des Haltelimits.

Dieses allgemeine Haltelimit für jeden Nutzer des digitalen Euro sollte in der Größenordnung der aktuell üblichen Bargeldnutzung in der Eurozone und somit im niedrigen dreistelligen Eurobereich von beispielsweise 300 bis maximal 500 Euro liegen. Nur durch ein solches rechtssicheres Haltelimit in Kombination mit einem strikten, ebenso dauerhaft rechtssicheren Verzinsungsverbot kann die Liquiditätsbasis der Banken und damit die Finanzstabilität und Innovationsfähigkeit der Finanzwirtschaft im Euroraum dauerhaft gesichert und können Risiken begrenzt werden. Ein allgemeines Transaktionslimit, das außerhalb des Gesetzesvorschlags verschiedentlich diskutiert wird, halten wir nicht unbedingt für notwendig und es würde auch nicht die Akzeptanz des digitalen Euro beim Verbraucher durch eine zusätzliche Beschränkung fördern, sondern könnte eher als Hindernis im Gebrauch angesehen werden. Allerdings muss es Zahlungsdienstleistern wie Banken ermöglicht werden, eine individuelle risikobasierte Steuerung beispielsweise über Tageslimits zu nutzen, um Betrugsrisiken auszuschließen. Diese individuelle Risikosteuerung kann auch vom Nutzer des digitalen Euro ausgehen. Denn es wäre auch eine individuelle Vereinbarung zwischen Nutzern des digitalen Euro und den kontoführenden Banken über ein

zusätzliches individuell vereinbartes Haltelimit denkbar, aber nur unterhalb des allgemeinen Haltelimits, das europaweit für alle Nutzer gilt.

### **Wie Bargeld: der digitale Euro als Zahlungsmittel und nicht als hoheitliches Zahlverfahren**

Wir fordern, dass der digitale Euro als vollständig gleichwertiges digitales Äquivalent zum Euro-Bargeld angelegt werden soll. Das digitale Zentralbankgeld soll als Zahlungsmittel gestaltet, aber nicht zur Etablierung eines vollständigen, hoheitlichen Zahlverfahrens durch die EZB missbraucht werden. Ein solches Zahlverfahren stünde sofort nach Einführung im direkten Wettbewerb mit vergleichbaren Zahlverfahren der freien Wirtschaft, die bereits existieren und einen eigenen Markt im Wettbewerb bilden. Eine tatsächliche Abgrenzung zwischen Zahlungsmittel und Zahlverfahren ist für digitales Geld ein schmaler Grat. Der VÖB versteht unter Zahlungsmittel die grundlegenden Funktionen, die dem Zahlungsmittel Bargeld bei einem digitalen Zahlungsmittel entsprechen.

Analog zu Bargeld sollte der digitale Euro als Zahlungsmittel entsprechend lediglich Basisfunktionen umfassen, z. B. einfache Zahlungen von A nach B im Präsenzhandel, im E-Commerce sowie für Peer-to-Peer-Zahlungen (P2P), und natürlich sind auch das Funding sowie Defunding in der Digitaler-Euro-Wallet beispielsweise über Echtzeitzahlungen als Basisfunktionen notwendig. Diese Basisfunktionen können von der EZB angeboten werden und für den Verbraucher kostenfrei sein. Auch unterliegen diese Basisfunktionen selbstverständlich einer Akzeptanzpflicht für Händler und Finanzintermediäre. Sie bilden die Basis des von der EZB geplanten digitalen Euro und würden alle darüber hinausgehenden Dienste den Marktakteuren im Wettbewerb überlassen. Geeignete technische Marktstandards können auch für die über die Basisfunktionen hinausgehenden Dienste sinnvoll sein, um in Dienste eingebettete Angebote und die Nutzung bzw. Kompatibilität zu erleichtern.

Alle anderen Funktionen und komplexere Zahlungen (Voraussetzungen, als Sicherheiten hinterlegung für Hotels oder Mietwagen, Ratenzahlungen, Bezahlung bei Lieferung etc.) sollten die Marktbeteiligten frei entwickeln und bepreisen dürfen, auf Basis der privatwirtschaftlichen Geschäftsmodelle ohne Akzeptanzpflicht.

## Für einen freien Markt mit fairen Preisen

Eine faire und marktorientierte Bepreisung für Dienstleistungen rund um den digitalen Euro sollte unbedingt zulässig sein. Gesetzliche Preisvorgaben wären ein unzulässiger Eingriff in die Vertrags- und Preisgestaltungsfreiheit. Der Markt muss Anwendungsfälle und Geschäftsmodelle jenseits der Basisfunktionen selbst definieren können und die Kompensation muss der Preisbildung des Marktgeschehens überlassen bleiben. Preise hierfür dürfen nicht durch die Legislative im Voraus gedeckelt werden. Im Rahmen eines neuen EZB-Zahlverfahrens sollten so Erlösmöglichkeiten für die beteiligten Zahlungsdienstleister geschaffen werden. Die Höhe dieser Entgelte wird jedoch im gegenwärtigen Legislativvorschlag reguliert, ähnlich wie bei girocard.

## Eurosystem App für den digitalen Euro: ein Frontend parallel zur Angebotspflicht der Banken?

Zahlungsdienstleister – zumindest Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute – sollen, nach Planungen der EZB, den digitalen Euro als Intermediäre flächendeckend vertreiben und im Frontend der Banking-App anbieten müssen. Es herrscht jedoch weiterhin Unklarheit über die Platzierung des digitalen Euro in den unterschiedlichen Banking-Apps. Die Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern zur Verteilung des digitalen Euro über den von der EZB entwickelten Frontend-Dienst sollte ganz entfallen. Kreditinstitute müssen die Wahl haben, einen eigenen Frontend-Dienst oder den von der EZB anzubieten. Das gilt schlussendlich auch für die Verbraucher, die laut Legislativvorschlag die Wahl haben sollen, ob sie den digitalen Euro über ihre bisherige Bank-App oder über die App der EZB nutzen wollen.

## Der digitale Euro als roter Teppich für globale Anbieter außerhalb Europas?

Globale, außereuropäische Zahlungsdienstleister bespielen schon lange den europäischen Markt und nutzen verschiedene Zahlssysteme bzw. bieten diese selbst an. Dabei besteht vor allem für den Bereich der Bezahlung im E-Commerce eine über alle Anbieter gesehen marktbeherrschende Bedeutung nichteuropäischer Unternehmen. Ein nahezu kostenfreies, neues europäisches Angebot in Konkurrenz zum Angebot bereits bestehender europäischer Zahlungsdienstleister stärkt weiter die Effizienz vor allem dieser außereuropäischer Unternehmen, da eine Nutzung durch große E-Commerce Global Player im Handel zusätzliche,

wettbewerbsverzerrende Effizienzen durch Skaleneffekte ihrer ohnehin schon breiten Kundenbasis schaffen kann. Der aktuelle Regulierungsansatz zum digitalen Euro könnte ausgerechnet diese Unternehmen im Verhältnis zu europäischen Akteuren stärken. Das kann nicht der Sinn des digitalen Euro sein, wenn es gilt, „die geldpolitische Souveränität des Euroraums zu stärken“, wie die EZB verlautbart hat.

## Akzeptanz beim Verbraucher bisher ungeklärt

Sämtliche Marktakteure fragen bisher vergebens nach dem unmittelbaren Nutzen und Mehrwert des digitalen Euro für die Verbraucher. Eine schlüssige Antwort hierauf steht noch aus. Die Akzeptanz durch die Bürger ist keineswegs gesichert, da sie seit geraumer Zeit an digitale Zahlungsvorgänge durch die verschiedensten, auch außereuropäischen Anbieter wie Visa oder PayPal gewöhnt sind: Einen echten Mehrwert für die Bürger wird der digitale Euro erst dann haben, wenn er ihnen Vorteile gegenüber bestehenden digitalen Zahlverfahren verspricht. Dieser Mehrwert kann beispielsweise in der Einfachheit der Abwicklung, der Interoperabilität bzw. einfachen und paneuropäischen Einsetzbarkeit über alle Zahlungskanäle hinweg oder in Kombination mit der digitalen Identifizierung liegen. Hier gibt es über die künftige geplante EUDI-Wallet (Regulierung für eine European Digital Identity im Rahmen von eIDAS 2.0) zusätzliche Chancen, sofern die Wallet für die Bürger einfach nutzbar umgesetzt wird.

Um Reputationsschäden für das Eurosystem zu vermeiden, sollte auch hier eine unabhängige Marktanalyse durchgeführt werden. So ist zu klären, ob Bürger überhaupt bereit sind, einen digitalen Euro neben den bereits bestehenden Bezahlverfahren zu nutzen, und wie genau sie ihn einsetzen würden.

## Breite politische und gesellschaftliche Diskussion notwendig

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der vorliegende Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission wie auch die vorliegenden Planungen der EZB sollten sorgfältig und ohne Zeitdruck geprüft werden. Eine öffentliche Diskussion ist essenziell, um zu klären, ob und, wenn ja, welche Art von digitalem Zentralbankgeld für Europa sinnvoll ist. Ein digitaler Euro, der wenig Akzeptanz bei der Bevölkerung findet, könnte das Vertrauen in die europäischen Institutionen und die europäische Währung als Ganzes gefährden und dem europäischen Finanzmarkt Schaden zufügen.

## VÖB DIGITAL

Wenn die genannten Einwände bei der Umsetzung bedacht werden, dann kann der digitale Euro auch tatsächlich zu einem Garanten der währungspolitischen Souveränität und Innovationsfähigkeit Europas werden, der auch von den Verbrauchern im gesamten Euroraum geschätzt und eingesetzt wird. Gleichzeitig sollte der digitale Euro jedoch auch keine ausschließende Konkurrenzsituation zu privatwirtschaftlichen Bezahlösungen

kreieren, so dass ausgerechnet diejenigen, die ihn mit ihren Steuerlasten mitfinanzieren, wirtschaftliche Nachteile durch seine Einführung erleiden.

### Glossar

**CBDC:** Central Bank Digital Currency sind digitale Währungen, die von Zentralbanken als digitale Variante von physischen Banknoten und Münzen ausgegeben werden. CBDC ist der Überbegriff für rCBDC und wCBDC.

**rCBDC:** Retail Central Bank Digital Currency – wie der geplante digitale Euro – steht für eine digitale Zentralbankwährung, die von Privat- und Geschäftskunden direkt genutzt werden kann, im Gegensatz zur Variante Wholesale CBDC, der als digitale Zentralbankwährung nur Geschäftsbanken und anderen Finanzinstitutionen offensteht.

**wCBDC:** Wholesale Central Bank Digital Currency (auch wCBDC) ist eine von einer Zentralbank in digitaler Form ausgegebene Währung, die ausschließlich von Zentralbanken, Geschäftsbanken oder anderen Finanzinstitutionen zur Abwicklung von Transaktionen mit tokenisierten Vermögenswerten verwendet werden darf.

**Giralgeldtoken:** Ein Giralgeldtoken bzw. tokenisiertes Giralgeld (Commercial Bank Money Token – CBMT) ist eine Kundeneinlage bei einer Bank, die mittels eines Tokens digital abgebildet wird. Ein Token wird auf einer dezentralen Plattform gespeichert und repräsentiert einen Vermögenswert, Vermögensgegenstand oder ein Wirtschaftsgut.

**Fiat-Währungen:** Der Begriff Fiat-Geld oder Fiat-Währung bezeichnet ein Zahlungsmittel, das z. B. von einer Regierung oder einem Staat „künstlich erschaffen“ worden ist und anders als Warengeld wie Salz, Reis, Gold oder Silber keinen inneren Wert hat.

**Giralgeld:** Giralgeld (auch Buchgeld) stellt eine Verbindlichkeit einer Geschäftsbank dar. Ein Zahlungsvorgang zwischen Bankkunden ist im Falle von Bargeld eine Übergabe, im Falle von Giralgeld eine Verrechnung solcher Verbindlichkeiten zwischen den Kunden, den beteiligten Banken und der Zentralbank. Als Buchgeld kann es auch als Forderung von Bargeld verstanden werden und wird in der Regel durch Übertragung von Girokonto zu Girokonto mittels Buchungen genutzt.

**Stablecoin-Projekte:** Bei Stablecoins handelt es sich um eine besondere Form von Kryptowährungen. Anders als klassische Kryptowährungen ist der Stablecoin vermeintlich wertstabil. Er basiert auf dezentral verteilten Datenbanken und soll einen bestimmten Wert, z. B. eine Währung, möglichst genau imitieren und deren Wertverlauf nachbilden.

**EUDI:** European Digital Identity Wallet (EUDIW) nach eIDAS-2.0-Regulierung: Die Bürgerinnen und Bürger werden mit ihrer EUDI-Brieftasche EU-weit digital ihre Identität nachweisen können, wenn dies nötig ist, um Online-Dienste zu nutzen oder digitale Dokumente weiterzugeben, z. B. bei Eröffnung eines Bankkontos. Sie können damit aber auch einfach ein bestimmtes persönliches Attribut wie ihr Alter nachweisen, ohne ihre gesamte Identität oder andere persönliche Angaben preisgeben zu müssen. Sie haben jederzeit die volle Kontrolle darüber, welche Daten sie über ihre EUDI-Wallet an wen weitergeben.

## VÖB DIGITAL

### UNSERE POSITIONEN

**Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der als digitale Zentralbankwährung nur als reines Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird und nicht als vollständiges, hoheitliches Zahlverfahren in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Zahlungssystemen.

Das Zahlverfahren für den digitalen Euro, das wir als marktgerecht ansehen, sollte nur grundlegende Bezahlbasisfunktionen sowie Ein- und Auszahlungen in die und aus der Digitaler-Euro-Kunden-Wallet sowie ein Haltelimit im Falle einer kontobasierten Version umfassen. Alle anderen Dienste soll der private Sektor im Wettbewerb anbieten. Zur wettbewerblichen Gerechtigkeit wäre eine Akzeptanz- und Angebotspflicht nur für die Basisfunktionen anzuwenden.

Der digitale Euro muss als vollständiges digitales Pendant zum Bargeld gestaltet werden, so dass dieselbe Anonymität, Offline-Fähigkeit und technische Sicherheit wie beim Euro-Bargeld gewährleistet bleibt. Nur so kann das Vertrauen in den Euro und in den digitalen Euro gleichermaßen aufrechterhalten werden.

**Wir** fordern im Sinne der Finanzmarktstabilität und der sinnvollen Liquiditätssteuerung der Banken im Euroraum ein niedriges dreistelliges, allgemeines Haltelimit, das sich an einem Wert von 500 Euro orientiert, ohne Zinsen für die Kunden-Wallet, die den digitalen Euro trägt.

**Wir** empfehlen, die Vergütung der zwischengeschalteten Finanzintermediäre für zusätzliche innovative Zahlungsdienste jenseits der notwendigen Basisbezahlfunktionen vollständig dem Markt zu überlassen. Der Preis für jede zusätzliche Dienstleistung darf nicht durch eine vom Eurosystem auferlegte Gebührenobergrenze limitiert werden.

**Wir** plädieren dafür, dass die Verpflichtung der Intermediäre zur Verteilung des digitalen Euro über die von der EZB selbst entwickelte Eurosystem-App entfällt. Diese Verteilfunktion können auch die bereits vorhandenen Apps der Privatwirtschaft leisten. Eine zusätzliche Integration der EZB-App in bestehende Systeme erhöht nur Kosten und Komplexität und damit die Fehleranfälligkeit bereits getesteter Produkte.

**Wir** sehen weder die Akzeptanz des digitalen Euro durch die Verbraucher als gesichert an, noch ist zum derzeitigen Zeitpunkt eindeutig klar, wie sich seine Einführung auf die Finanzmarktstabilität der Eurozone kurz- und mittelfristig auswirken wird. Für beide Aspekte braucht es valide wissenschaftliche Studien, die den derzeitigen Kenntnisstand als gut begründete Risikofolgenabschätzung zustimmungsfähig machen.

Die Einführung eines vollumfänglichen Zahlverfahrens für den digitalen Euro würde vor allem denjenigen zugutekommen, die aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von den geplanten kostenlosen Elementen des staatlichen Zahlverfahrens profitieren können. Dies steht der geplanten Stärkung der europäischen Souveränität entgegen. Auch zur Begrenzung dieser Auswirkungen sollten ausschließlich wenige Basisfunktionen hoheitlich verankert werden. Dies umfasst insbesondere einfache, unmittelbare Zahlungen.

**Wir** plädieren für eine stärkere Einbindung der deutschen und europäischen Finanzwirtschaft in sämtliche Konsultationen zum digitalen Euro auf Augenhöhe, so dass die Stimme der auch unmittelbar Betroffenen angemessen in die grundsätzliche Konzeption eines digitalen Euro einfließen kann.

### Über VÖB Digital

*Die Digitalisierung verändert das Bankgeschäft tiefgreifend und stellt Banken vor enorme Herausforderungen, denen es aktiv zu begegnen gilt. Diesen Transformationsprozess wollen wir mit unserem Newsletter VÖB Digital beleuchten – aber auch aktiv mitgestalten. Mit VÖB Digital zeigen wir nicht nur Herausforderungen, sondern auch Chancen auf, suchen nach Lösungen und stellen Entwicklungsperspektiven dar.*

### Sie wollen VÖB Digital abonnieren?

*Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de). Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Digital“ an.*

*Alle VÖB-Newsletter können Sie zudem unter [www.voeb.de/publikationen/newsletter](http://www.voeb.de/publikationen/newsletter) bestellen und abbestellen.*

#### IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin | Telefon: 030 8192-0  
E-Mail: [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de) | Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)  
Redaktion: Team Presse und Kommunikation,  
Bereich Zahlungsverkehr und Digitalisierung  
Redaktionsschluss: 30. April 2024  
Foto: shutterstock, whiteMocca  
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41